Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 15 (1882)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 48.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag. Bern, den 2. Dezember 1882. Fünfzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Konkordat für Freizügigkeit von Primarlehrern.

Auf Anregung von Glarus trat im September 1881 eine Konferenz deutschschweizerischer Erziehungsdirektoren zusammen, um über ein Konkordat betreffend gemeinsame Prüfung und Freizügigkeit von Primarlehrern und Primarlehrerinnen zu verhandeln. An der Konferenz beteiligten sich Bern, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell, Graubünden und Glarus; die Beteiligung hatten abgelehnt Zürich, Thurgau, Solothurn, St. Gallen, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden. In genannter Sitzung wurde die Angelegenheit im Allgemeinen beraten und sodann zur redaktionellen Festsetzung eines Konkordats und zur Entwerfung eines Prüfungsreglements ein Fünferausschuss bestellt, bestehend aus den Herren Rüegg in Bern, Kinkelin in Basel, Heer in Glarus, Karrer in Aarau und Heim in Gais. In einer zweiten Sitzung vom letzten Frühling wurden sodann die zwei Aktenstücke festgestellt und liegen nun bei den verschiedenen Kantonen und harren auf deren Erklärungen. Die Angelegenheit wurde von der h. Erziehungsdirektion des Kantons Bern auch der Vorsteherschaft der Schulsynode zur Begutachtung vorgelegt und wir sind im Falle, das bezügliche Gutachten der Vorsteherschaft hienach mitteilen zu können. Dasselbe lautet seinem wesentlichen Inhalte nach:

Die Vorsteherschaft der Schulsynode anerkennt in vollstem Masse alle Bestrebungen, welche die allmälige Heranbildung einer schweizerischen Lehrerschaft zum Ziele haben. Ein solches Ziel schwebt gewiss auch dem in Frage stehenden Konkordat vor, obschon es klar genug zu Tage liegt, dass er näherliegenden praktischen Zwecken seine Entstehung verdankt. Gleichwohl muss die Vorsteherschaft nach reiflicher Erwägung ihr Befinden dahin abgeben, *der Kanton Bern möge zur Zeit dem Konkordat noch nicht beitreten*, der weitern Entwicklung dieser Angelegenheit aber auch fernerhin Aufmerksamkeit schenken.

Die Erwägungen, welche dieses Befinden veranlasst haben, lassen sich in drei Gruppen teilen, nämlich:

A. *Gründe, welche in der gegenwärtigen Sachlage beruhen, mit dem vorliegenden Konkordats- und Reglementsentwurf aber nicht in notwendigem Zusammenhange stehen.*

1. Es wird gegenwärtig energisch an der endlichen Durchführung des Schulartikels der Bundesverfassung gearbeitet, und wir dürfen hoffen, das Schweizervolk werde in seiner Mehrheit in nächster Zeit diese Bestrebungen gutheissen. Man darf also gewärtigen, dass einheitliche Bestimmungen über die schweizerischen Primarschulen ins Leben treten werden. Müssen diese nicht mit Notwendigkeit entsprechenden Vereinbarungen über die Lehrerbildung rufen? Es dürfte daher kaum zweckmässig sein, jetzt schon in dieser Sache auf dem Konkordatswege vorzugehen, um so weniger, da erfahrungsgemäss Konkordate oft eine spätere Einigung erschweren. Warte man also zu, bis die Situation sich durch den Entscheid des Schweizervolkes abgeklärt hat.

2. Das Konkordat geht von der Voraussetzung aus, dass die Mehrzahl der grössern Kantone, welche Seminarien besitzen, ihm beitreten. Diese Voraussetzung hat sich nicht erfüllt. Kantone, welche in der Pflege des Schulwesens vorangehen, wie Solothurn, Zürich, Thurgau, St. Gallen, haben den Beitritt definitiv abgelehnt. Bei dieser Sachlage mag das Konkordat für solche Kantone von Wert sein, welche, wie Glarus, Basel, Schaffhausen, keine eignen Seminarien besitzen und daher bis dahin genötigt waren, Lehrer mit sehr verschiedenwertigen Patenten anzustellen. Für den Kanton Bern aber wäre unter diesen Verhältnissen das Konkordat von gar keinem, oder doch nur geringem Nutzen, könnte sogar schädlich wirken, und dafür müssten wir im Lehrerbildungswesen unsere Selbständigkeit aufgeben und uns die Hände binden lassen. Dieses Opfer dürfte vernünftigerweise nur dann gebracht werden, wenn als Äquivalent grössere Vorteile zu erwarten stünden, als es tatsächlich der Fall ist.

3. Im Jahr 1883 werden bei uns voraussichtlich keine Patentprüfungen für Primarlehrer stattfinden. Es werden desshalb in diesem Jahre unsere eigenen überflüssigen Lehrkräfte Verwendung finden. In Folge Beitritt zum Konkordat aber würden wir im Jahr 1883 mit Lehrkräften aus andern Kantonen überschwemmt.

B. *Gründe, welche in den Bestimmungen des Konkordats liegen:*

1. Als sehr unzweckmässig erscheint uns die Art der Vertretung der konkordirenden Kantone, wie sie in Art. 2 und 3 festgesetzt ist. So soll nach Art. 3 jeder der konkordirenden Kantone ohne Berücksichtigung seiner Bevölkerungszahl, resp. der Zahl seiner Lehramtskandidaten, in der Versammlung der Abgeordneten nur durch ein Mitglied vertreten sein. Bern hätte sich andern Kantonen, welche Seminarien besitzen und unterhalten, allfällig mit gleichen Rechten nebenordnen lassen können. Nun, nachdem diese Kantone den Beitritt abgelehnt haben, den Kanton Bern den kleinen Kantonen, welche keine Seminarien besitzen, gleichstellen, heisst doch wohl, ihm

eine Stellung anweisen, die seiner unwürdig ist. Die angeführte Bestimmung muss daher als unannehmbar bezeichnet werden. Auch die Wahl und Verwendung der Examinatoren, wie sie in den angeführten Artikeln festgesetzt sind, könnten für den Kanton Bern leicht zu dem Resultate führen, dass er einen einzigen seiner Vertreter in der Prüfungskommission hätte. Es leuchtet ein, dass wir um eines sehr fraglichen Erfolges willen unser Lehrerbildungswesen nicht so weit aus den Händen geben dürfen.

(Schluss folgt.)

Aus der bern. Schulsynode.

II. Berichterstattung über die Verhandlungen.

(Schluss.)

12. Über die II. obligatorische Frage, die besonders die jurassischen Schulen betrifft, erlaube man eine Berichterstattung in französischer Sprache, um die Nächstbeteiligten in erster Linie zu interessiren:

a. Dans un premier chapitre M. Breuleux, rapporteur général, sur la 2e question obligatoire qui concerne particulièrement le Jura, fait observer qu'il est regrettable que le cercle de Moutier n'ait point répondu à la question suivante posée aux différents cercles du Jura: *„Des manuels à l'usage des écoles primaires françaises du canton de Berne.“* L'honorable rapportenr continue en citant quelques passages des rapports des cercles de Courtelary et Porrentruy, fait remarquer que sans manuel le maître risque de n'avoir pas, dans son enseignement, une marche assez graduée, d'être trop concis ou pas assez, de s'étendre beaucoup sur telle branche qui lui est favorite et d'en négliger telle autre à laquelle il n'attache que peu d'importance ou qu'un médiocre intérêt. En conséquence dit il: „De bons manuels sont donc de précieux régulateurs dans une école.“

Courtelary n'est point pour la trop grande affluence de livres, Porrentruy verrait avec plaisir (au 3me degré) un livre pour chaque branche d'enseignement.

Trop de manuels ainsi qu'un usage exagéré de ces ouvrages, dit le rapporteur général, sont deux écueils qu'il faut éviter en se bornant au strict nécessaire et en n'employant les manuels que dans les circonstances indiquées par les lois d'une saine méthode. Les manuels doivent être utilisés à titre d'auxiliaires puisque l'instituteur doit être l'âme de l'enseignement. En conséquence les manuels ne doivent servir que pour les exercices pratiques et les répétitions.

L'introduction facultative de certains manuels ne peut être recommandée que là où les circonstances le permettent, là où les parents sont à même de procurer ces ouvrages aux enfants, où ceux-ci sont en état de les étudier avec succès, où les maîtres eux-mêmes ont le talent de se servir d'un manuel avec fruit et sans compromettre l'éducation de leurs élèves. Toutefois l'emploi de ces manuels peut se généraliser dans le 3me degré sans offrir autant d'inconvénients que dans le 1er et le 2me degrés.

Quant aux moyens généraux d'enseignement ils sont d'indispensables auxiliaires de l'instituteur. Les écoles à cet égard sont à l'état primitif. Il est urgent de remédier aux défectuosités que présente l'état des choses actuelles.

b. Coup d'œil sur les manuels scolaires.

Il est nécessaire de doter les écoles, soit obligatoirement, soit à titre facultatif de bons manuels scolaires destinés à l'étude des branches pour lesquelles on ne possède point d'ouvrages ou des ouvrages défectueux.

Les livres les plus défectueux, d'après l'opinion des différents cercles, sont: La grammaire „Larive et Fleury“ l'histoire suisse (abrégé de Daguet) et le livre de chant.

On forme des vœux pour voir paraître un livre de problêmes pour les 2me et 3me années, un livre de géographie pour le 3me degré.

On aimerait à voir figurer dans les moyens généraux d'enseignement: 1° Des tableaux intuitifs pour les 1er et 2me degrés la collection Antenen ne répondant pas du tout au but qu'on se propose dans cet enseignement et à ce degré. 2° Des collections de solides (obligatoire). 3° Des tableaux historiques. 4° Des planches d'histoire naturelle. 5° Des appareils et des instruments (sciences naturelles). 6° Des collections d'échantillons pour assurer le succès de l'enseignement des ouvrages du sexe.

c. Moyens de combler les lacunes ci-dessus.

Deux moyens s'offrent à nous:

1° L'Etat peut ouvrir un concours.

2° L'Etat peut choisir des hommes pour étudier la question.

Neuveville et Delémont sont pour le 2e moyen.

Bienne, Courtelary, Porrentruy pour le 1er.

Le rapporteur général partage la manière de voir de Porrentruy qui dit: „Le concours est le moyen le plus juste et qui offre le plus de garantie.“

d. Vœux formulés par le corps enseignant.

M. Breuleux se fait l'écho de plusieurs membres du corps enseignant pour rappeler que les nouvelles méthodes, presque toutes d'importations allemandes et rédigées dans cette langue ne peuvent aider les hommes d'écoles du Jura que l'âge ou les circonstances ont empêché de se familiariser avec elles vu que beaucoup ne connaissent pas la langue allemande.

Des vœux sont émis pour voir apparaître des guides pour l'enseignement religieux, intuitif et des ouvrages du sexe: on réclame aussi l'élaboration d'un recueil de problêmes pour la 1re année, un recueil de chants enfantins, enfin un cours de comptabilité suivi de formulaires d'actes sous-seing-privé.

De la réalisation de ces vœux dépendent bien des progrès pour la prospérité intellectuelle de nos écoles et du Jura bernois.

Toutes les propositions de l'honorable rapporteur, comme elles ont été portées à la connaissance du lecteur du B. Sch. Nr. 41, furent approuvées par l'assemblée.

Am Schluss der Berichterstattung über die diesjährigen Verhandlungen der Schulsynode angelangt, erlaube man dem Korrespondenten des B. Sch. einen bescheidenen Wunsch auszusprechen.

So wohltuend der tiefe Ernst, der aus den Referaten und der waltenden Diskussion sprach, so günstig die fast einstimmig gefassten Beschlüsse auf Beteiligte und müssige Zuhörer wirken musste, so fehlt in der Synode doch immer noch ein Faktor, der oft schon in andern kantonalen und interkantonalen Lehrerversammlungen mir einen so imponirenden Eindruck gemacht hat, nämlich *der Gesang.*

Wäre es nicht möglich, bei uns, wie in Zürich z. B., *die Verhandlungen mit einem Liede zu eröffnen und auch wieder zu schliessen?* Ohne hier näher auf die Sache einzutreten, möchte ich die Vorsteherschaft ersuchen, diese Anregung gelegentlich einer Besprechung zu unterwerfen und dann nach Gutfinden zu handeln.

Schulnachrichten.

Bern. Aus den Verhandl. der *Kirchensynode* v. 21. Nov. haben wir zwei Momente zu notiren, welche zur Schule in Beziehung stehen. Bekanntlich hat die Schulsynode den Wunsch ausgesprochen, es möchte die Kirche sich den Bestrebungen für Ernährung und Kleidung armer Schulkinder tatkräftig anschliessen. Dieser Wunsch fand in der Kirchensynode allgemeinste und wärmste Zustimmung. Alle Redner sprachen sich lebhaft für die humanen Bestrebungen aus und mit Einstimmigkeit wurde dem Antrag der Lehrerschaft beigepflichtet. So erfreulich und verdankenswert dieser Beschluss ist, so sehr hat ein anderer auf uns einen unangenehmen Eindruck gemacht. Der Vorgang ist nach dem „Handels-Courier" folgender:

In der Vormittagssitzung wurde der Anzug eingereicht und verlesen:

Der evang.-reformirte Synodalrat wird beauftragt:

1. Zu untersuchen, ob sich nicht unter den mit Leibgeding (Pension) versehenen Mitgliedern des bernischen Ministeriums solche finden, deren Gesundheit offenkundig so weit gekräftigt ist, dass sie eine Pfarrei übernehmen könnten.

2. Die Mitglieder des bernischen Ministeriums, welche sich in genanntem Falle befinden, aufzufordern, auf ihr Leibgeding zu verzichten und in den aktiven bernischen Kirchendienst zurückzukehren (vergl. § 35 erstes Alinea des Kirchengesetzes von 1874).

Unterzeichnet war der Anzug von den HH. Frank, Pfarrer; Bach, Sekundarlehrer; Hürner, Pfarrer; G. Hirsbrunner, Pfarrer; Ed. Langhans, Professor; Erb, Oberlehrer; v. Grünigen, Pfarrer; Wiedmer, Grossrat; Zimmermann, Pfarrer.

Leider gelangte dieses Traktandum erst gegen 7 Uhr am Schluss der Abendsitzung zur Verhandlung, zu einer Zeit, wo der Grossratssaal sich schon bedeutend entvölkert hatte und die Versammlung beinahe nicht mehr beschlussfähig war. Hr. Pfarrer Frank begründete den Anzug aus Schonung für die ermüdete Versammlung kurz, aber bündig und schlagend. Der bernische Geistliche besitze vor den meistern andern Berufsträgern den grossen Vorteil, dass er nach 40 Dienstjahren Anspruch erhalte auf ein sog. Leibgeding, d. h. auf eine Pension, ja es könne ihm schon früher ein solches in der halben Höhe seiner Besoldung bewilligt werden, wenn Krankheit ihm die fernere Ausübung seines Berufes unmöglich mache. Dieser Vorteil komme auch der Kirche zu gut, indem sie damit der Sorge für invalid gewordene dürftige Kirchendiener enthoben und nicht genötigt sei, untaugliche Pfarrer auf einem Posten stehen zu lassen, sondern sie durch neue ersetzen könne, wenn solche vorhanden. Je schätzenswerter aber der Vorteil sei, desto mehr sei es auch Ehrensache der Kirche und ihrer Behörden, darüber zu wachen, dass nicht etwa von Einzelnen mit Leibgedingen Missbrauch getrieben werde. Die Ehre der Kirche und ihrer Behörden sei um so mehr engagirt, als die Lehrerschaft den gleichen Vorteil nicht oder doch nur in sehr unvollkommenem Masse geniesse. Bekanntlich habe der Grosse Rat unserem verstorbenen Erziehungsdirektor Bitzius die dafür nötigen Kredite verweigert. Eine Menge altgedienter, invalider Lehrer, die nur noch mit höchster Anstrengung Schule halten, warte mit Sehnsucht auf eine sehr bescheidene Altersversorgung. Darunter leide die Schule in hohem Grade und eine Anzahl junger, kräftiger Lehrer warte vergeblich, um die Arbeit ihrer im Schuldienst invalid gewordenen Berufsgenossen aufzunehmen. In solchem Zeitpunkte erfordere die Ehre der Kirche um so mehr, darüber zu wachen, dass ihre Geistlichen nicht etwa mit Leibgedingen Missbrauch treiben. Es sei nun aber der Fall möglich und denkbar, dass ein Geistlicher in einem gegebenen Zeitpunkt für pfarramtliche Funktionen krankheitshalber untauglich sei und ein Leibgeding erhalte, später sich aber so weit erhole, dass er einen reich besoldeten Posten übernehmen könne, dass er den Beweis leiste, er wäre stark genug, um eine Pfarrei zu bekleiden, es aber vorziehe, mit doppeltem Faden zu nähen und zugleich als starker Mann eine gute Besoldung sich zu verdienen und als Invalide ein Leibgeding zu beziehen. — Deshalb der Anzug. Auch gestattet der grosse Mangel an Pfarrern nicht, dass Dienstfähige sich mit Leibgeding zurückzögen.

Hr. Prof. Oettli, welcher vor wenig Jahren auf Wunsch der evangelischen Gesellschaft als theologischer Professor angestellt worden und der sich nun, nach dem Tode Güders, als Führer der Orthodoxen in der Synode berufen glaubt, antwortete in möglichst taktloser, persönlich verletzender und wohl auch unüberlegter Weise. Er behauptete, der Motionssteller werde nur durch persönliche Motive geleitet und darauf einzutreten sei der Synode unwürdig. Er übersah in seinem blinden Eifer, dass hinter dem Motionsbegründer noch acht Genossen nicht nur aus dem Lager der Linken, sondern auch der Mitte standen. Er übersah, dass der Motionsbegründer ganz sachlich geblieben, keine Personen in seine Rede hineingezogen, dass der Hr. Professor aber in gehässigster und unmotivirtester Weise über die Person des Begründers hergefallen. Blind war er: seine Parteigenossen hatten ihm eingeflüstert, die Motion sei gegen eine Person droben auf dem Muristalden gerichtet. Das glaubte der gelehrte Professor, legte seine Lanze ein und gab der Rosinante die Sporen! Nun, er hat in den gelichteten Reihen, unter denen die Orthodoxie der Stadt und die Vermittlerei rechts glänzte, grossen Beifall gefunden. Ob mit Recht?

Der Hr. Professor ist falsch berichtet, wenn er meint, es handle sich um eine Persönlichkeit. Seine Ehre hätte ihm freilich nicht verbieten sollen, den einen Fall, den er kannte, genauer zu untersuchen. Billigt denn der Hr. Professor, dass ein Mitglied der bernischen Geistlichkeit, das s. Z. wegen Invalidität pensionirt wurde, schon seit vielen Jahren aber die reich besoldete Direktion einer Anstalt bekleiden kann, die Pension fortbezieht, ein Mann, der persönlich wohlhabend, wenn nicht gar reich; ein Mann, der jeden Anlass benutzt, die Landeskirche zu untergraben, und zugleich die Vorteile ausbeutet, die sie ihm bietet? Findet es der Hr. Professor recht, dass ein anderer eine Pfarrei bekleidet, dafür von einer Korporation Pfarrbesoldung bezieht und dazu noch ein Leibgeding in Empfang nimmt. Wieder ein Mann, der dem sektirerischen Treiben Vorschub leistet und die Landeskirche zu schädigen sucht?

Sollen wir noch mehr Fälle aufzählen? Gibt es noch mehr? Das eben hätte Hr. Oettli mit dem Synodalrat untersuchen sollen. Er wies es höhnisch von der Hand. Er will Dinge wie die genannten in Schutz nehmen — warum? Weil der eine Fall, der ihm bekannt war, einen lieben Parteigenossen betrifft! Die Partei geht dem Hrn. Professor also über die Ehre der Kirche!

Er wird besser tun, nicht über Ethik zu lesen!

Die Frage ist von der Partei der Orthodoxen und Vermittler rechts — entschieden! Hoffentlich wird nun der Staat dem Rate des Hrn. Oettli folgen. An der Kirchendirektion und dem h. Regierungsrat wird es jetzt zu tun sein, was die Synode ablehnte, zu untersuchen und dem § 35 des Kirchengesetzes Nachachtung zu verschaffen.

Da haben wir wieder einmal die staatsfeindliche Muckerei, welche die Staatskuh melken möchte und sich nicht schämt, aus der gleichen Hand, auf die sie beständig schlägt, Gaben zu nehmen, die sie nicht verdient.

Resultat der Abstimmung vom 26. November 1882.

a. der Kantone.

	Ja.	Nein.
Zürich	20,462	37,566
Bern	31,768	43,950
Luzern	7,086	19,530
Uri	180	3,800
Schwyz	610	9,833
Obwalden	72	3,308
Nidwalden	139	2,477
Glarus	1,410	4,293
Zug	907	3,675
Freiburg	4,200	20,000
Solothurn	7,191	6,767
Baselstadt	4,354	3,752
Baselland	2,792	5,550
Schaffhausen	1,913	4,800
Appenzell A.-Rh.	3,856	7,352
Appenzell I.-Rh.	214	2,421
St. Gallen	12,015	30,302
Graubünden	4,853	11,363
Aargau	14,094	22,150
Thurgau	10,609	8,142
Tessin	6,000	10,000
Waadt	18,380	20,414
Wallis	2,232	11,587
Neuenburg	8,915	3,599
Genf	5,237	5,827
Total	**171,447**	**313,447**

b. der bern. Amtsbezirke.

	Ja.	Nein.
Aarberg	1,013	1,365
Aarwangen	1,674	1,979
Bern	4,351	4,002
Biel	2,351	219
Büren	794	484
Burgdorf	1,495	2,609
Courtelary	3,494	456
Delsberg	791	1,661
Erlach	368	227
Fraubrunnen	801	869
Freibergen	136	1,528
Frutigen	308	1,298
Interlaken	899	3,133
Konolfingen	909	3,298
Laufen	548	781
Laupen	537	832
Münster	1,048	1,011
Neuenstadt	453	96
Nidau	1,093	646
Oberhasle	235	966
Pruntrut	1,120	2,146
Saanen	152	579
Schwarzenburg	278	1,046
Seftigen	986	1,487
Signau	1,064	2,757
Obersimmenthal	864	289
Niedersimmenthal	708	722
Thun	1,831	2520
Trachselwald	668	3,105
Wangen	756	1,789
Total	**31,768**	**43,950**

Neues Material für den Zeichenunterricht.
Plastische Zeichen-Vorlagen.

von

C. Asmus.

8. Serien. Pflanzenmotive und Ornamente.

Preis Fr, 26. 40.

Jede Serie wird auch einzeln abgegeben. Alle Fachmänner, denen das Werk vorgelegen, stimmen in ihrem Urteil darin überein, dass damit ein ausgezeichnetes Hülfsmittel für den Schüler geschaffen ist.

Wir halten das Werk auf Lager und sind bereit, dasselbe auf Wunsch zur Ansicht zu versenden.

(O. 55 L. A.) Schweizerische Lehrmittel-Anstalt.
(2) **Zentralhof Zürich.**

Schulausschreibung

Infolge Todesfall ist die IV. Klasse in Uetendorf, Kirchgemeinde Thierachern, stellvertretungsweise zu besetzen. Allfällige Bewerbungen sind bis den 9. Dezember beim Unterzeichneten einzureichen.

Uetendorf, den 27. November 1882.

Aus Auftrag:
(1) Fr. Boss, Sekretär.

Zu Verkaufen.

Brockhaus Conversationslexikon, 10. Auflage, schön eingebunden zu Fr. 45. Sich zu adressiren an Wittwe Glauser, Marktgasse Nr. 15 Bern. (2)

In der J. Dalp'schen Buchhandlung (K. Schmid) in Bern, ist erschienen:

Leuzinger, R., Schulkarte der Schweiz.

Auf japanesischem Papier. Preis 40 Cts.

Das japanesische Papier ist schwer zerreisbar und ersetzt den Aufzug auf Leinwand. — Probeexemplare stehen zur Einsicht zu Diensten. (2)

Bei Unterzeichnetem ist zu beziehen:

Lesebuch

für die zweite Stufe der Primarschule des Kantons Bern.

Achte veränderte Auflage.

per Exemplar in Rück- und Eckleder . . Fr. 1. 15
„ Dutzend „ „ „ „ . . „ 12. 65
Gegen Baar hier angenommen.

J. Schmidt,
Buchdrucker, Laupenstrasse 12 Bern.

Lehrerbestätigungen.

Pfaffenmoos. gem. Schule, Herrmann, Ernst, von Rohrbach	prov.
Werdt, gem. Schule, Jakob, Adolf, von Lauperswyl	„
Sumiswald, Kl. II A, Mosimann, Joh., von Sumiswald	„
Rauchenbühl, gem. Schule, Flück, Magdalena, von Schwanden	„
Säriswyl, Oberschule, Gasser, Joh. Albert, von Belp	def.
Kehrsatz, Oberschule, Dietrich, Ludw. Alb., von Därligen	„
Därligen, Oberschule, v. Känel, Gottl., von Aeschi	prov.
Oberstocken, gem. Schule, Sommer, Ulrich, von Sumiswald	„
Lyssach, II. Kl., Hostestter, Rudolf, von Rüschegg	„
Langnau-Hinterdorf, Obersch., Wittwer, Joh., von Ausserbirrmoos	„
Langnau-Hinterdorf, II. Kl., Jenni, K. Friedr., von Niederheunigen	„
Ober-Frittenbach, Oberschule, Dreyer, Emil, von Trub	„
Ilfis, Oberschule, Reinhard, Franz, von Röthenbach	„

Verantwortliche Redaktion: **R. Schenner**, Sekundarlehrer in Thun, — Druck und Expedition: **J. Schmidt**, Laupenstrasse Nr. 171r, in Bern